



Landkreis Sonneberg

Landratsamt Sonneberg • Bahnhofstraße 66 • 96515 Sonneberg

An alle Schützenvereine des Landkreises  
Sonneberg

Landratsamt Sonneberg  
Bahnhofstraße 66  
96515 Sonneberg



Tel: 0 36 75 / 87 10  
Fax: 0 36 75 / 87 14 04

Internet: [www.kreis-son.de](http://www.kreis-son.de)  
E-Mail: [landkreis.sonneberg@lkson.de](mailto:landkreis.sonneberg@lkson.de) \*

\* E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur nutzbar

Ihr Zeichen:                      Ihr Schreiben vom:                      Datum: 06.05.2026    Dienststelle: Waffenbehörde  
Sachbearbeiter: Frau Berwing                      Zimmer: 341    Aktenzeichen: 2.32.1                      Tel.: 03675 871408

**Vollzug des Waffengesetzes  
Bedürfnisprüfung zum weiteren Besitz von Schusswaffen und Munition  
Vereinsaustritte/ Todesfälle**

Sehr geehrte Vorstände der Schützenvereine,

im Zusammenhang mit der derzeit laufenden turnusmäßigen Bedürfnisprüfung zum weiteren Besitz von Schusswaffen und Munition musste leider **mehrfach** festgestellt werden, dass verschiedene Sportschützen keine ausreichenden Schießübungen nachweisen können.

Ich möchte auf diesem Weg nochmals die Vorstände der Schützenvereine dahingehend bitten, Ihre Mitglieder bei der Beantragung der Waffenbesitzkarte darauf explizit hinzuweisen, dass 10 Jahre eine Mindestanzahl von Schießübungen durchzuführen sind. Werden diese Schießübungen nicht nachgewiesen, erlischt das Bedürfnis und die Waffenbesitzkarte kann widerrufen werden.

Sollten gesundheitliche und/oder andere wichtige Gründe das sportliche Schießen vorübergehend verhindern, sind entsprechende (ärztliche oder andere) Nachweise vorzulegen bzw. wird von uns ein entsprechender Nachweis eingefordert.

Beiliegend erhalten Sie ein Merkblatt, dass Sie den interessierten Sportschützen auch gerne aushändigen dürfen.

Wir bitten Sie in der der Funktion als Vorstand auf die Sportschützen einzuwirken, dass das sportliche Schießen regelmäßig durchgeführt wird.

Für Mitglieder ab 10 Jahre Besitz der WBK wird als Nachweis die Mitgliedskarte bzw. Mitgliedsmarken des Schützenverbandes anerkannt.



Bankverbindung:  
Sparkasse Sonneberg  
Kto: 38 04 00 50 2    BLZ: 840 547 22  
IBAN: DE93840547220380400502  
BIC: HELADEF1SON



Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmals auf Ihre Verpflichtung hinweisen, Austritte / Todesfälle aus dem Verein **unverzüglich** der Waffenbehörde mitzuteilen.

Kontakt: [waffenbehoerde@lksn.de](mailto:waffenbehoerde@lksn.de)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Berwing

# Merkblatt Bedürfnisprüfung NEU ab 06.02.2026

## Bedürfnisprüfung bei erster Antragstellung

Der Antragsteller muss – wie bisher auch – nachweisen, dass er innerhalb der letzten 12 Monate entweder regelmäßig (1 x pro Monat) oder intensiv (18 x verteilt über das Jahr) geschossen hat.



Die Waffenbehörde kann ab da an alle 5 Jahre eine Bedürfnisprüfung machen und zwar für immer!!

Für die Art der Prüfung ist entscheidend, ob die Waffe auf der grünen oder gelben WBK befindet und ob es sich (grüne WBK!) um eine sogenannte Kontingentwaffe oder eine Überkontingendwaffe handelt!!



Was ist mit Kontingent / Überkontingent gemeint??

Jeder Sportschütze hat grundsätzlich ein Anspruch auf insgesamt 5 Waffen auf der grünen WBK, die das sogenannte Grundkontingent darstellen. Dieses Kontingent besteht aus 3 Langwaffen und 2 Kurzwaffen.

Man muss also wissen, welche Waffen auf der grünen WBK die ÄLTESTEN sind!

---

### Beispiel:

Ich kaufe folgende Waffen:

01.02.2019, Pistole, Sig Sauer

01.03.2020 Revolver, Smith&Wesson

01.05.2023, Pistole, Heckler&Koch

Dann sind die Sig Sauer und die Smith&Wesson die Kontingentwaffen. Wenn ich die Sig Sauer jetzt verkaufe, sind danach die Smith&Wesson und die Heckler&Koch meine ältesten Pistolen und damit meine Kontingentwaffen

---

### (Prüfung für die Kontingentwaffen)

#### 1. Bedürfnisprüfung UNTER 10 Jahren Mitgliedschaft:

Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen (**egal welcher**) erlaubnispflichtigen Waffe geschossen hat.

- In 24 Monaten einmal im Quartal

oder

- mindestens 6 Mal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraumes von jeweils zwölf Monaten (also 6 Mal pro Kalenderjahr, Nachweis muss für die letzten zwei Jahre erbracht werden).

**WICHTIG: Besitzt die Person Kurz und Langwaffen, so ist der Nachweis für jede Waffenart (NICHT FÜR JEDE EINZELNE WAFFE, SONDERN NUR FÜR LANG- UND KURZWAFFE) separat zu erbringen. Ob die Schießtermine mit Waffen von der grünen oder gelben WBK stammen ist egal.**

#### 2. Bedürfnisprüfung ÜBER 10 Jahren Mitgliedschaft:

Bei den Kontingentwaffen reicht bei Eintritt der 10 Jahre eine Bescheinigung über die Mitgliedschaft im Verein um die Waffen weiter zu besitzen. Das Bedürfnis erlischt in dem Moment, wenn diese Mitgliedschaft gekündigt oder anderweitig beendet wird. Eine Beendigung ist der Waffenbehörde umgehend mitzuteilen, auch die Mitteilungspflicht des Vereins bleibt wie bisher bestehen. Diese Bescheinigung macht der Verein.

Auch das Bedürfnis zum Erhalt der gelben WBK ist nach 10 Jahren durch die Mitgliedschaft gesichert.

### (Prüfung für die ÜBERkontingentwaffen)

#### Überkontingentwaffen:

Besitzt jemand über das Grundkontingent hinaus Waffen, also ab der 4 Langwaffe oder der 3 Kurzwaffe spricht man von Überkontingentwaffen.

Für deren Besitz reicht die reine Mitgliedschaft im Verein auch bei Erreichen der 10 Jahre nicht aus, sondern es muss eine Bescheinigung über den Nachweis der

**regelmäßigen Wettkampfteilnahme gem. §14 Abs. 5 durch den Verband erfolgen (und zwar für jede einzelne Überkontingentwaffe)**

Dann ist also ein Wettkampfnachweis erforderlich. Geprüft wird der Zeitraum 24 Monate rückwirkend ab Aufforderung durch die Behörde

- Anerkannt werden alle nach Sportordnung ausgeschriebene Wettkämpfe.
- Das Bedürfnis gilt als nachgewiesen, wenn der Schütze jährlich (mit jeder nachzuweisenden Waffe) an einem Wettkampf teilgenommen hat (mind. Vereinsmeisterschaften) sowie einem weiteren Wettkampf (z.B. Kreismeisterschaften, Rundenwettkämpfe, ...) innerhalb der zu prüfenden 24 Monate. Der Schütze muss mit der Seriennummer der Waffe belegen, dass er mit seinen eigenen Waffen geschossen hat und dass alle seine Waffen (über dem Grundkontingent) zum Einsatz kommen. Bestätigt wird dies in der Regel wohl auf einem dem Dachverband einzureichenden Nachweis mit Unterschrift des Schießleiters/ Sportleiters.
- Bei Mitgliedschaft in mehreren Verbänden ist die Bedürfnisprüfung in dem Verband durchzuführen, in dem mit der jeweiligen Waffe die Wettkämpfe geschossen werden.
- Wechselsysteme (ohne zusätzliches Griffstück) gehören zur Hauptwaffe und sind nicht zwingend einzeln nachzuweisen, da diese nicht „eigenständig“ sind.

Ich empfehle,

- die Vereinsmeisterschaften mit allen vorhandenen Überkontingentwaffen zu schießen.
- In die Schießbücher die Seriennummern der Waffen einzufügen oder auf andere Weise sicher zu stellen, dass man genau weiß, wann man mit welcher Waffe genau geschossen hat. Dies ist auch wichtig, damit man selber den Überblick noch hat.